

Beitragsordnung der D L G - DIALOG Lohnsteuerzahler - Gesellschaft Lohnsteuerhilfeverein e. V.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 EUR (incl. MwSt.). Sie wird einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 400,00 EUR (incl. MwSt.) und ist ein Jahresbeitrag (gilt auch bei einem rückwirkenden Vereinseintritt für die Vorjahre). Die Beiträge werden nur zur Deckung der laufenden Ausgaben durch den Verein erhoben. Der Beitrag wird am 1. Januar jeden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus sozialen Aspekten abgestuft werden.

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinseintritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

Grundbeitrag 50,00 Euro (incl. MwSt.)
Steigerungsbeitrag **pro volle 1.000,00 Euro** 2,75 Euro (incl. MwSt.)

	netto	MwSt.	brutto
Grundbeitrag	42,02 €	7,98 €	50,00 €
Steigerungsbeitrag pro volle eintausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	2,31 €	0,44 €	2,75 €
Höchstbeitrag	336,13 €	63,87 €	400,00 €

Beispiel 1 zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages :

Ein Mitglied erzielte im vergangenen Jahr einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 18.500,00 € und zusätzlich 5.300,00 € Arbeitslosengeld - zusammen 23.800,00 € Bruttojahreseinkommen.

Berechnung: **50,00 € Grundbeitrag + 23x 2,75 € = 113,25 € Mitgliedsbeitrag**

Beispiel 2 zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages:

Ein Mitglied erzielte im vergangenen Jahr eine Rente i. H. v. 15.223,00 € und eine Zusatzrente i. H. v. 2.676,00 € - zusammen 17.899,00 € Bruttojahreseinkommen.

Berechnung: **50,00 € Grundbeitrag + 17x 2,75 € = 96,75 € Mitgliedsbeitrag**

Beitragsbemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages sind die Bruttoeinnahmen:

diese bilden alle steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten und Unterhaltszahlungen, pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen und steuerfreie Stipendien, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kranken-, Eltern-, Mutterschaftsgeld, usw.) sowie ausländische Einnahmen des Mitglieds. Bei Eheleuten / Lebenspartnern gelten die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder.

3. Für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder aus anderen Gründen keine Einkommensteuererklärung abzugeben haben (z.B. Wehrdienst, Langzeitarbeitslose), besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft. Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt 10,00 EUR (incl. MwSt.).

4. Weitere Abstufungen (unter 50,00 EUR incl. MwSt) sind nur in Härtefällen möglich und gegenüber dem Vorstand zu begründen.

5. Der Beitrag ist zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.

6. Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des Gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Mai 1990). Im Mahnverfahren wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR (incl. MwSt.) erhoben.

6.1. SEPA-Basislastschriftverfahren

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30.11.2024 geändert und bestätigt und tritt ab den 01.01.2025 in Kraft.